

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Vom 15. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die durch die Bekanntmachung vom 17. September 2020 (BAnz AT 11.11.2020 B2) und die Bekanntmachung vom 17. September 2020 (BAnz AT 11.11.2020 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, soll der Beschluss nach Satz 4 für die Dauer dieser Feststellung gelten; in diesem Fall gelten die Sätze 14 bis 16 nicht.“

2. In Satz 12 (neu) wird die Angabe „Satz 10“ ersetzt durch die Angabe „Satz 11“.

3. In Satz 16 (neu) wird die Angabe „Satz 13“ ersetzt durch die Angabe „Satz 14“.

4. In Satz 17 (neu) wird die Angabe „Sätze 4 bis 15“ ersetzt durch die Angabe „Sätze 4 bis 16“.

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken